

7. MaRisk-Novelle im Fokus: Digitales Aufsichtsbriefing

11. Oktober 2023

Agenda

1. Begrüßung
2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle
3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle
4. Diskussion im Live-Chat

Agenda

1. Begrüßung
2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle
3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle
4. Diskussion im Live-Chat

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

Hintergrund und thematische Schwerpunkte der neuen Novelle

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung

- Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien sind Prozesse der **Kreditvergabe und Überwachung**
- Jedoch **Ausweitung** des Anwendungsbereichs auf **alle Risikoarten** für:
 - ESG-Risiken, hier zusätzlich **Erweiterung der Anforderungen** um bspw. BaFin-Merkblatt und EZB-Guide
 - Anwendung von Modellen

Kreditgeschäft

ESG-Risiken

Modelle

Zusätzliche Themen

- Berücksichtigung **aktueller Entwicklungen**
- Anpassung an **andere Regelwerke** und **bestehende Aufsichtspraxis**
- **Klarstellungen und Präzisierungen** zur Ausräumung von Missverständnissen

Handelsgeschäft

Immobilien-
geschäft

Risikomessung /
Risikotragfähigkeit

Geschäftsmodellanalyse

Bedeutende Förderbanken

7. MaRisk-Novelle

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung: Direkte Umsetzung

EBA-Leitlinien	MaRisk	Inhalt
Abschnitt 4.1 (Governance)	AT 3 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Überwachung, ob die Risikokultur im Institut eingehalten wird
Abschnitt 4.3 (Strategie und Verfahren für das Kreditrisiko)	BTO 1.2 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Anforderungen an die Prozesse der Kreditvergabe (z. B. Verfahren für die Genehmigung der Kreditvergabe, Kreditvergabekriterien, Regelungen zur Bewertung von Sicherheiten)
Abschnitt 4.4 (Kreditentscheidungen)	BTO 1.1 Tz. 6 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Klarer Rahmen für Kreditentscheidungen und Entscheidungsbefugnisse
Abschnitt 4.4.1 (Objektivität und Unvoreingenommenheit bei Kreditentscheidungen)	BTO 1.1 Tz. 6 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Unvoreingenommene und objektive Entscheidungen, Vermeidung von InteressenkonfliktenKlarstellung der Begriffe „private Beziehung“ und „wirtschaftliches Interesse“ im ÜbersendungsschreibenFokus auf engen privaten Beziehungen (nicht bloße Bekanntschaft) und signifikantem wirtschaftlichem Interesse
Abschnitt 6 (Bepreisung)	BTO 1.2 Tz. 7	<ul style="list-style-type: none">Anforderungen an die Kreditbepreisung; Berücksichtigung relevanter Kosten im Rahmen der Preispolitik
Abschnitt 7.4 (Kriterien für fortgeschrittene statistische Bewertungsmodelle)	BTO 1.2 Tz. 3 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Kriterien für die Verwendung fortgeschrittener statistischer Modelle zur Bewertung, Neubewertung und Überwachung der Werte von Sicherheiten
Abschnitt 8.4 (Überwachung von Zusatzklauseln)	BTO 1.2.2 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Überwachung, ob finanzielle und nicht-finanzielle Zusatzklauseln eingehalten werden

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung: Umsetzung per Verweis

EBA-Leitlinien	MaRisk	Inhalt
Abschnitt 4.3.2 (Gehebelte Transaktionen)	AT 4.2 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung von Strategien und Verfahren für gehebelte Transaktionen (Gilt für Institute mit solchem Portfolio)
Abschnitt 4.3.6 (Ökologisch nachhaltige Kreditvergabe)	BTO 1.2 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">• Festlegung von Verfahren für ökologisch nachhaltige Kreditvergabe• Anforderungen gelten nur für Institute, die die Einrichtung ökologisch nachhaltiger Kreditfazilitäten planen oder solche schon vergeben
Abschnitte 5.2.1 – 5.2.11 (Prüfung der Kreditwürdigkeit von Kreditnehmern)	BTO 1.2.1 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">• Anforderungen an die Kreditwürdigkeitsprüfung, unterteilt nach Art der Kreditnehmer (z.B. Klein- und Kleinstunternehmen; Mittlere und große Unternehmen) und Finanzierungszweck (z.B. Gewerbeimmobilien, Projektfinanzierung).• Erleichterungen im nicht-relevanten Geschäft möglich, sofern angemessene Risikobeurteilung sichergestellt ist und verbraucherrechtliche Vorgaben eingehalten sind
Abschnitte 7.1.1 – 7.1.2 (Bewertung zum Zeitpunkt der Kreditvergabe)	BTO 1.2.1 Tz. 3 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">• Anforderungen an die Bewertung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten
Abschnitte 7.2.1 – 7.2.2 (Überwachung und Neubewertung)	BTO 1.2.2 Tz. 3 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">• Anforderungen an die Überwachung und Überprüfung von Immobiliensicherheiten und beweglichen Vermögenswerten

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung: Umsetzung per Verweis

EBA-Leitlinien	MaRisk	Inhalt
Abschnitt 7.3 (Kriterien für Sachverständige)	BTO 1.2 Tz. 3 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Anforderungen an die Qualifikationen der sachverständigen PersonenAusnahme: Tz. 235 der EBA-Leitlinien (Rotation der sachverständigen Personen) → Beibehaltung der aktuellen Regelung (zwei aufeinanderfolgende Bewertungen derselben Immobilie)
Abschnitt 8.1 (Allgemeine Bestimmungen zum Rahmen für die Kreditrisikoüberwachung)	AT 4.3.2 Tz. 1 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Anforderungen an die Kreditrisikoüberwachung mit einem besonderen Fokus auf die DateninfrastrukturFür die in Tz. 248 genannte makroökonomische Analyse kann auch eine qualitative Analysen möglich sein, abhängig von Art, Komplexität und Risikogehalt des Kreditgeschäfts
Abschnitt 8.3 (Regelmäßige Überprüfung der Kreditnehmer)	BTO 1.2.2 Tz. 2	<ul style="list-style-type: none">Regelmäßige Überprüfung der KreditnehmerHäufigere Überprüfung bei erhöhten Risiken
Abschnitt 8.5 (Verwendung von Frühwarnindikatoren / Watchlisten bei der Kontrolle der Kreditrisiken)	BTO 1.3.1 Tz. 2 Erläuterung	<ul style="list-style-type: none">Entwicklung, Pflege und Nutzung von qualitativen und quantitativen FrühwarnindikatorenÖffnungsklausel bzgl. Tz. 274 → In Abhängigkeit vom Risikogehalt des Engagements ist zu prüfen, ob die genannten Parameter für eine frühzeitige Risikoidentifizierung geeignet sind

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

ESG-Risiken

Hintergrund, Definition und Integration entlang der bestehenden Module der MaRisk

- I Anforderungen wurden bereits im BaFin Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sowie im EZB Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken veröffentlicht
- I Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens- Finanz- oder Ertragslage eines beaufsichtigten Unternehmens haben kann: **ESG-Risiken wirken als Risikotreiber → keine eigene Risikoart**
- I Die Auswirkungen von ESG-Risiken sind zu berücksichtigen u.a.:
 - o bei der Erstellung der Risikoinventur als Risikofaktor der bekannten Risikoarten (AT 2.2)
 - o bei der Sicherstellung der Risikotragfähigkeit (AT 4.1)
 - o in der Geschäftsstrategie (AT 4.2)
 - o in den Risikosteuerungs- und Controllingprozesse (AT 4.3.2)
 - o bei den internen Stresstests (Integration in bestehende oder separate Klimastresstests) (AT 4.3.3)
 - o im Kreditgeschäft (BTO 1)
 - o in der Risikoberichterstattung (BT 3)

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

Modelle (AT 4.3.5 MaRisk)

Hintergrund, Definition und Umsetzung in den MaRisk

- I Grundlegende Anforderungen resultieren aus den **EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung**
- I Einführung des neuen Moduls „Modelle“ (AT 4.3.5), das die Anwendung, Datenqualität, Validierung und Erklärbarkeit von Modellen regelt
- I **Definition** Modell:
 - o quantitative Methode, ein System oder ein Ansatz, der statistische oder mathematische Theorien, Techniken oder Annahmen anwendet, um Eingabedaten zu quantitativen Schätzungen zu verarbeiten
 - o bankinterne Modelle, auf die sich die Entscheidungsfindung im Institut stützt, unabhängig davon, ob sie vom Institut selbst oder einem Dritten entwickelt wurden (z. B. Modelle, die im Kreditgeschäft insbesondere für die Kreditgewährung und -bearbeitung verwendet werden, Risikoklassifizierungsverfahren, Verfahren zur Risikoquantifizierung im Rahmen der Risikotragfähigkeit, Stresstests, Bewertungs- oder Preisbildungsmodelle)
- I Anforderungen gelten für **alle Modelle, die im Risikomanagement** (im Kontext der MaRisk) verwendet werden, d.h. sowohl für einfache statistische Verfahren als auch für AI/ML-Modelle
- I Das neue Modul gilt **nicht** für Modelle im Kontext der **CRR**

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle Immobilienengeschäfte (BTO 3 MaRisk)

Hintergrund und Definition Immobilienengeschäfte (AT 2.3 Tz. 5)

- Hintergrund: Niedrigzinsumfeld, Ertragsdruck der Institute, verstärkte Investitionen in Immobilien
- Immobilienerwerb oder Immobilienerrichtung sowie Immobilien **im Bestand**, die zur **Ertragsgenerierung** durch **Vermietung** und **Verpachtung** oder zur **Weiterveräußerung** (z.B. Bauträgergeschäft) bestimmt sind
 - Direkte, auf eigene Rechnung betriebene Immobilienengeschäfte des Instituts
 - Auf eigene Rechnung betriebene Immobilienengeschäfte von Tochterunternehmen i.S.v. § 290 HGB
- Ausgenommen sind:
 - Immobilienengeschäfte, welche überwiegend dem eigenen Geschäftsbetrieb dienen
 - Immobilienfonds
- Auf die Einhaltung der Anforderungen des BTO 3 kann verzichtet werden, sofern **die Buchwerte aller Immobilienengeschäfte weder 30 Mio. EUR noch 2 % der Bilanzsumme übersteigen** (BTO 3 Tz. 1).

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

Immobilienengeschäfte (BTO 3 MaRisk)

Umsetzung in den MaRisk

- I Anforderungen an die Prozesse und Bearbeitungsschritte in enger Anlehnung an kreditprozessuale Vorgaben, zum Beispiel:
 - Funktionstrennung erforderlich: Markt und Marktfolge können (müssen aber nicht) dieselben Bereiche wie im Kreditgeschäft sein
 - Zwei zustimmende Voten für Immobilienengeschäfte: Erstvotum kann auch durch das initiiierende Tochterunternehmen abgegeben werden
 - Risikobeurteilung / Analyse der wirtschaftlichen Aspekte
 - Geeignete Wertermittlungsverfahren / Qualifikation der Gutachter / Überprüfung der Immobilienwerte
 - Berichterstattung an die Geschäftsleitung über die Immobilienengeschäfte
 - Prozessabhängige Kontrollen für die Bearbeitung von Immobilienengeschäften

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

Durchführung von Handelsgeschäften im Homeoffice

Umsetzung in BTO 2.2.1 Tz. 3 MaRisk

- Handel im Homeoffice ist grundsätzlich zulässig (Änderungen der Regelung dennoch möglich z.B. aufgrund internationaler Entwicklungen)
- Es ist zu spezifizieren und zu gewährleisten:
 - Vertraulichkeit der den Geschäftsabschlüssen zu Grunde liegenden Daten
 - Stabilität der Abwicklungs- und Bestätigungssysteme muss grundsätzlich auch im Homeoffice vergleichbar dem Handel in den Geschäftsräumen sein
 - Häusliche Arbeitsplätze müssen sich an festgelegten und vereinbarten Standorten befinden; Nutzung nur auf eine Art und Weise, die die Vertraulichkeit der Geschäftsabschlüsse sicher stellt
 - Ausreichende Präsenz von Händlern in den Geschäftsräumen; so dass bei (technischen) Beeinträchtigungen des Handelsgeschäfts am Heimarbeitsplatz unverzüglich in Geschäftsräume verlagert werden kann

2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle

Weitere Themen

I Regelungen für **bedeutende Förderbanken**

- Exklusivität der Risikocontrolling-Funktion (AT 4.4.1 Tz. 5 MaRisk)
- Eigenständige Compliance-Einheit (AT 4.4.2 Tz. 4 MaRisk)

I **Geschäftsmodellanalyse**

- Beurteilung, ob sich das eigene Geschäftsmodell über einen angemessen langen, mehrjährigen Zeitraum aufrechterhalten lässt oder ob ein Anpassungsbedarf besteht (Erläuterungen zu AT 4.2 Tz. 1 MaRisk)

I **Risikotragfähigkeit**

- Anpassung der Formulierung, die den Umgang mit historischen Daten als Input der Verfahren zur Risikoquantifizierung regelt (AT 4.1 Tz. 6 und 7 MaRisk)

Agenda

1. Begrüßung
2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle
3. **Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle**
4. Diskussion im Live-Chat

3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle

Allgemeine Fragestellungen zu den MaRisk

▪ Neuerungen in den MaRisk:

- Inwiefern wird eine Übersicht zur Verfügung gestellt, bei der für alle Änderungen klar eingeordnet wurde, ob es sich um Neuerungen oder Präzisierungen handelt (ähnlich vergangener MaRisk-Novellen)
- Inwiefern sind ESG-Aspekte in Bezug auf Kreditwürdigkeitsprüfungen bei Kunden als Neuerungen oder Klarstellungen anzusehen (ESG-Aspekt als Klarstellung ggü. Neuerung aus der EBA GL LOAM laut Anschreiben zu den MaRisk)?

▪ Zukunft der MaRisk

- Wie werden zukünftig die MaRisk ausgerichtet, wenn zukünftig regelmäßig auf Leitlinien der EBA verwiesen wird? Machen die MaRisk überhaupt noch Sinn?

3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle

Fokus: EBA Guideline on Loan Origination and Monitoring (EBA GL LOAM)

- **IRBA-Institute:**

- Bei welchen Vorgaben aus den MaRisk, die originär aus der EBA GL LOAM stammen, bestehen für IRBA-Institute keine Ermessensspielräume im Sinne einer doppelten Proportionalität?
- Müssen IRBA-Institute zukünftig die international geprägten neuen Kennzahlen aufgrund der EBA GL LOAM im Rahmen der Kreditwürdigkeitsprüfung generell ermitteln?

- **Kreditrisikominderung:** Auslegung der Erläuterung zu BTO 1.2 MaRisk -> „Anforderungen und Verfahren im Hinblick auf die Akzeptanz und den Einsatz von Maßnahmen zur Absicherung und Kreditrisikominderung, um deren Wirksamkeit bei der Minimierung des inhärenten Risikos einer Kreditfazilität zu bestimmen – diese Anforderungen und Verfahren sollten für Assetklassen und Produkttypen spezifisch sein und Art, Umfang und Komplexität der gewährten Kreditfazilitäten angemessen berücksichtigen.“

3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle

Fokus: ESG-Risiken (1)

- **Proportionalität/Bewertung von ESG-Risiken:**
 - Gemäß EBA-GL LOAM wird grundsätzlich zwischen kleinen und Kleinstunternehmen und mittleren und großen Unternehmen unterschieden. Bei letztgenannten ist eine individuelle Bewertung bei der Kreditvergabe gefordert. Kann z.B. unter Ausnutzung von Tz. 16 (Proportionalität) eine Bagatellgrenze definiert werden, die sich z. B. an der Risikorelevanzgrenze (hier Obligohöhe) orientiert, und die zur Folge hat, dass nur bei Überschreiten der Grenze für mittlere und große Unternehmen eine individuelle Bewertung erforderlich ist?
- **Risikobegriff:** Werden ESG-Risiken seitens der Aufsicht als eine neue Risikoart behandelt oder weiterhin als Risikotreiber, die sich in den „etablierten“ Risikoarten niederschlagen?

3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle

Fokus: ESG-Risiken (2)

- **Berücksichtigung im Ratingverfahren:** Bei einigen Instituten werden die Ratingverfahren über einen zentralen IT-Dienstleister zur Verfügung gestellt. Da eine Umsetzung bis zum 31.12.2023 der Berücksichtigung der ESG-Risiken in allen Ratingverfahren nicht möglich ist, wurde ein Fragebogen seitens des zentralen IT-Dienstleister den Banken zur Verfügung gestellt. Hierbei beantwortet der Kunde / das Unternehmen die Fragen zu ESG-Risiken und erhält einen schlechten oder guten Scorewert.
 - a. Darf bzw. muss dieser manuell ermittelter Scorewert bereits im Rating als Override (Down- oder Upgrade) bis zur finalen Umsetzung im Risikoklassifizierungsverfahren durch den zentralen IT-Dienstleister Berücksichtigung finden?
 - b. Welche Override-Klassen wären angebracht (max. bis zu 3 Ratingklassen)?
- **Prüfungsgeschäft:** Welche Prüfungsschwerpunkte sind im Rahmen der § 44 KWG-Prüfungen im Rahmen der Nachhaltigkeit/ESG vorgesehen?

3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle

Fokus: Immobiliengeschäft

- **Gemischt-genutzte Immobilien:** Gem. BTO 3.1 Tz. 2 MaRisk ist für Entscheidungen für den Abschluss von Immobiliengeschäften ein Votum der Marktfolge erforderlich. Dies ist in Auslegung von AT 2.3 Tz. 5 MaRisk nicht bei von der Bank eigengenutzten Immobilien erforderlich. Wie ist die Regelung bei gemischt-genutzten Immobilien zu interpretieren (Beispiel: Bank nutzt ein eigenes Objekt als Filiale im Erdgeschoss und vermietet die oberen Stockwerke fremd)?
- **Regelung in der sfO:** Wenn die Buchwerte aller Immobiliengeschäfte weder 30 Mio. € noch 2 % der Bilanzsumme übersteigen, ist es dann ausreichend, wenn in der sfO darauf hingewiesen wird, dass man unter der Bagatellgrenze liegt und somit keine Umsetzung für die Teilziffern BTO 3.1 Tz.1 bis BTO 3.2.2 Tz. 4 MaRisk erfolgt, so lange die Grenze nicht überschritten wird?

Agenda

1. Begrüßung
2. Wesentliche Inhalte der 7. MaRisk-Novelle
3. Beantwortung eingereicherter Fragen zur 7. MaRisk-Novelle
4. Diskussion im Live-Chat